

Stadt Kemnath

Bekanntmachung

Bekanntmachung der Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kemnath. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die Berndorfer Straße im Westen, durch die neue Kita der Stadt Kemnath „Am Sonnenhügel“, Fl.-Nr. 1063/1, 347/2, Gemarkung Kemnath, den Flötzbach im Osten und die Fl.-Nrn. 1059 und 1059/1, Gemarkung Kemnath im Norden. Das Planungsgebiet umfasst ca. 7,5 Hektar („Schul- und Sportzentrum Berndorfer Straße“).

Mit Bescheid vom 05.10.2021, Nr. 610/11-17 Ma hat das Landratsamt Tirschenreuth die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kemnath genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 28. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 02.08.2021 wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Kemnath, Stadtplatz 38, Bauamt Zimmer EG012, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Planunterlagen sind ebenfalls auf der Homepage der Stadt Kemnath (<https://kemnath.de/zielgruppen/bauherren/amtliche-bekanntmachungen>) einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Kemnath, 15.10.2021
Ort, Datum


.....
Roman Schäffler
Erster Bürgermeister

